



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA)
für die Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden an der DHBW

in der Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	07.05.2018
Gültig ab:	01.04.2018
Kündbar zum:	30.06.2020
Frist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall,
Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA)
für die Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden an der DHBW
in der Schmuck- Uhren und Edelmetallindustrie in Baden-Württemberg

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

1.1.3 persönlich:

- für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für alle Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

Auszubildende/-r ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird.

- für alle Studierenden an der DHBW, die Mitglied der IG Metall sind.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

Studierende sind Personen, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Im Einzelarbeitsvertrag können für Beschäftigte/Auszubildende/Dual Studierende günstigere Regelungen vereinbart werden.

**§ 2
Entgelte**

2.1 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 01. April 2018 bis zum 30. Juni 2018 gelten die ERA-Entgelttabelle sowie die Ausbildungsvergütungstafel, jeweils gültig ab 01. Juli 2017, weiter.

Mit Wirkung ab 01. Juli 2018 erhöhen sich die Grundentgelte um 4,3 %.

Die ab dem 01. Juli 2018 geltenden Monatsgrundentgelte werden, wie aus der Entgelttabelle ersichtlich, neu festgesetzt. Dem Grundentgelt liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 8.1 MTV Beschäftigte zu Grunde.

Die als Anlage beigefügte Tabelle über das Grundentgelt ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2.2 Abweichende Arbeitszeit

Beschäftigte, deren individuelle regelmäßige Wochenarbeitszeit von der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 8.1 MTV Beschäftigte abweicht, erhalten ein Monatsgrundentgelt, das nach folgender Formel ermittelt wird:

$$\frac{\text{Monatsgrundentgelt}^1 \times \text{individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}}{\text{tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 8.1 MTV Beschäftigte}}$$

2.3 Pauschalbetrag

Die Beschäftigten erhalten für den Monat Juni 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 100 Euro brutto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

2.3.1 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Pauschalbetrag ist mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung auszuführen.

2.3.2 Umrechnung des Pauschalbetrags

Die Beschäftigten erhalten den Pauschalbetrag in voller Höhe, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. Juni 2018 Vollzeitbeschäftigte waren und einen vollen Anspruch auf Entgelt, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder Kurzarbeitergeld hatten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pauschalbetrag nach Maßgabe ihrer für den Monat Juni 2018 einzelvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden.

¹ gemäß Entgelttabelle

Soweit kein voller Anspruch auf Zahlung des Entgelts, auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes, auf Urlaubsentgelt oder auf Kurzarbeitergeld für den Monat Juni 2018 besteht, ist der Einmalbetrag zeitanteilig zu kürzen.

Beschäftigte, die nach dem 1. Juni 2018 im Monat Juni 2018 eingetreten bzw. ausgeschieden sind, erhalten den Einmalbetrag anteilig entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses im Juni 2018.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung des Tarifentgelts um den Pauschalbetrag für den Monat Juni 2018 ergeben, unbeschadet der Regelungen in § 2.3.3 und 2.3.4 dieses Tarifvertrags.

2.3.3 Berücksichtigung bei Durchschnittsberechnungen

Sofern der Monat Juni 2018 Referenzzeitraum für Durchschnittsberechnungen aller Art ist, ist statt des Erhöhungsbetrages eine Tabellenerhöhung von 4,3 % zugrunde zu legen.

2.3.4 Berücksichtigung bei Alterssicherung

Soweit im Monat Juni 2018 der Alterssicherungsbetrag gem. § 7.1 MTV zu errechnen ist, findet dies auf der Basis des Tarifvertrages über Entgelte und Ausbildungsvergütungen vom 05. Juli 2016 statt. Es gilt die Entgelttabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen, gültig ab 1. Juli 2017.

Stichtag für die Fortschreibung des Alterssicherungsbetrags gem. § 7.2 MTV und für die Erhöhung des Verdienstaushleichs gem. § 13.4 ERA-TV sowie die Anrechnung gem. § 13.5 ERA-TV aus Anlass der Tarifierhöhungen aus diesem Tarifvertrag ist in jedem Fall der 1. Juni 2018.

§ 3

Vergütungen für Auszubildende und DHBW-Studierende

3.1 Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen werden in Betrieben, die ERA eingeführt haben, entsprechend der folgenden prozentualen Relation zum Monatsgrundentgelt der Entgeltgruppe 7 festgelegt:

1. Ausbildungsjahr	32 %
2. Ausbildungsjahr	34 %
3. Ausbildungsjahr	37 %
4. Ausbildungsjahr	39 %.

- 3.1.1** DHBW-Studierende erhalten im ersten und zweiten Semester die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres, im dritten und vierten Semester die Ausbildungsvergütung des 2. Ausbildungsjahres und im fünften und sechsten Semester die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres.

Bisher gezahlte höhere Sätze als die in § 3 oder in der Anlage vereinbarten dürfen aus Anlass dieses Tarifvertrages nicht herabgesetzt werden.

3.2 Tabellenerhöhung

Für die Zeit vom 1. April 2018 bis zum 30. Juni 2018 gilt die Ausbildungsvergütungstabelle aus dem Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen gültig seit 1. Juli 2017, weiter.

Die ab dem 1. Juli 2018 geltenden Ausbildungsvergütungen werden, wie aus der Tabelle zur Ausbildungsvergütung ersichtlich, neu festgesetzt. Der Ausbildungsvergütung liegt die jeweils gültige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit gemäß § 2.1 der Vereinbarung für Auszubildende zu Grunde.

Die in der Anlage beigefügte Ausbildungsvergütungstabelle ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

3.3 Pauschalbetrag

Die Auszubildenden/DHBW-Studierenden erhalten für den Monat Juni 2018 einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 70 Euro brutto entsprechend den Bestimmungen des § 2.3.2.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten, die sich aus der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um den Pauschalbetrag für den Monat Juni 2018 ergeben. Für den Auszahlungszeitpunkt gilt § 2.3.1 entsprechend.

§ 4 Sonderregelung

Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam - in Betrieben ohne Betriebsrat der Arbeitgeber - bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Eine zeitlich befristete Sonderregelung setzt voraus, dass eines der folgenden Merkmale erfüllt ist:

- negative Entwicklung des Bilanzergebnisses nach HGB, US GAAP oder IAS
oder
- negative Entwicklung der Finanzkennziffern

aus denen sich ergibt, dass der wirtschaftliche Bestand des Unternehmens gefährdet ist.

Das Vorliegen eines Merkmals muss durch eine Bestätigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers belegt werden.

Betriebsbedingte Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung sind ausgeschlossen.

Der Antrag ist an die Tariftgemeinschaft im BV Schmuck und Uhren bzw. an den Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd zu richten und bedarf der Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

§ 5 In-Kraft-Treten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen (ERA) vom 05. Juli 2016.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2020, gekündigt werden.

Pforzheim, den 07. Mai 2018

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Oliver Müller

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Walter Beraus

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Armin Munz

Anlage:

Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen u. Belastungszulagen
in der Schmuck- Uhren und Edelmetallindustrie Baden-Württemberg

Anlage: Tabellen über Grundentgelte, Ausbildungsvergütungen u. Belastungszulagen in der Schmuck- Uhren und Edelmetallindustrie Baden-Württemberg

ERA-Entgeltabelle

Entgelt- gruppe	Entgelt- gruppen- schlüssel	Grundentgelt € ab 01.07.2018
1	74,0	2.398,00
2	76,0	2.463,00
3	80,0	2.592,50
4	84,0	2.722,00
5	89,0	2.884,00
6	94,0	3.046,00
7	100,0	3.240,50
8	107,0	3.467,50
9	114,0	3.694,50
10	121,5	3.937,50
11	129,5	4.196,50
12	138,5	4.488,00
13	147,5	4.780,00
14	156,5	5.071,50
15	165,5	5.363,00
16	176,5	5.719,50
17	186,5	6.043,50

*** Hinweis IGM**

Berechnung der Tabellenwerte bei Entgelterhöhungen

Den Tabellenwerten liegt folgende Logik zu Grunde:

Maßstab für Entgelterhöhungen ist das Eckentgelt (EG 7). Dieses wird bei Tarifierhöhungen um den entsprechenden Prozentsatz erhöht.

Die Geldbeträge der anderen Entgeltgruppen werden über den Entgeltschlüssel errechnet. Sodann erfolgt eine Rundung gemäß der Regel:

bis 25 auf 00 nach unten, über 25 bis 75 auf 50, über 75 auf 00 nach oben.

Ausbildungsvergütungen

Auszubildende	Schlüssel (% EG 7)	€ ab 01.07.2018	Dual Studierende
1. Ausbildungsjahr	32	1.037,00	1. und 2. Semester
2. Ausbildungsjahr	34	1.102,00	3. und 4. Semester
3. Ausbildungsjahr	37	1.199,00	5. und 6. Semester
4. Ausbildungsjahr	39	1.264,00	

Belastungszulagen ab:

01.07.2018

EG 7:

3.240,50

Summe Punkte	in % von EG 7	in Euro ab 01.07.2018
1	2,5	81,01
2	5,0	162,03
3	7,5	243,04
4 und mehr	10,0	324,05